



An alle Katastrophenschutzbehörden

über das Nds. Landesamt  
für Brand- und Katastrophenschutz

Bearbeitet von:  
Herr Bornemann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
34.45 -14610-11

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6457

Hannover  
21.09.2021

## **Förderung der Sireneninfrastruktur in Niedersachsen über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warnstruktur in den Ländern -Sonderförderprogramm Sirenen-**

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit, die Warnung deutschlandweit zu verbessern über das BBK die Fähigkeiten des Bundes und der Länder mittels Sirenen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu warnen. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik ein.

Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sirenenetze in den Ländern, die auch in Zukunft die tragende Rolle bei der Warnung der Bevölkerung übernehmen, durch den Bund (über das BBK) mit bis zu 88 Mio. Euro unterstützt.

Durch den Bund wird den Ländern das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Auch Sirenen sollen neben den anderen Warnmitteln und Warnmultiplikatoren in dieses Gesamtsystem eingebunden werden.

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- (1) Der Bund stellt im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020 – 2022 Fördermittel für die Förderung der Sireneninfrastruktur den Ländern zur Verfügung. Das Land gewährt den Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zur zweckentsprechenden Verwendung entsprechend der Bund –Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern (Sonderförderprogramm Sirenen).
- (2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Über das Sirenenförderprogramm können – jeweils ausschließlich bezogen auf die Kosten der Planung und Errichtung der Gewerke – folgende Anlagen im Rahmen eines einmaligen Finanzierungsbeitrags gefördert werden:

- (1) Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Anlagenmontage gibt es hierbei zwei unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem ob die Anlage auf einem grundständigen Mast montiert wird, oder auf eine andere Art (Siehe Punkt 4 Umfang der Förderung).
- (2) Sirenensteuerungsempfänger, welche TETRA-BOS-fähig sind (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage, die restliche Anlage den Anforderungen an die Förderung entspricht (Siehe „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“).

Über den einmaligen Finanzierungsbeitrag hinausgehende Kosten, wie insbesondere Folgekosten, werden nicht vom Land getragen.

Für das Land stehen insgesamt 8.092.540 € für die jeweiligen Projekte zur Verfügung. Die näheren Anforderungen an die Förderfähigkeit der Warninfrastruktur sind in „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“ zu diesem Erlass festgelegt.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Empfänger der Förderung sind die Katastrophenschutzbehörden. Diese geben die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung an Städte und Gemeinden weiter oder setzen diese unmittelbar für eigene dem Förderzweck entsprechende Projekte ein.

## **4. Umfang der Förderung**

Die Höhe der Festbetragsförderung (brutto) für die einzelnen Gewerke wurde vom Bund wie folgt festgesetzt.

<b>Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (oder Flachdach, Dreibein)</b>	<b>Förderung</b>
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	1.500 €
Sirenensteuergerät	850 €
<b>GESAMT</b>	<b>10.850 €</b>

<b>Sirenen als freistehende Masterrichtung</b>	<b>Förderung</b>
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	3.000 €
Sirenensteuergerät	850 €

Mastkosten**	5.000 €
GESAMT	17.350 €

Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenensteuerung gem. Anforderungen	Förderung
Sirenensteuergerät	850 €
Installation	150 €
GESAMT	1.000 €

\*Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z.B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufroste, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc.. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

\*\*Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Für die Finanzierung des Gesamtprogramms steht dem Land in den Jahren 2021 und 2022 ein Volumen von insgesamt bis zu 8.092.540 Euro zur Verfügung, wovon im Haushaltsjahr 2021 3.952.171 Euro abrufbar sind und im Haushaltsjahr 2022 4.140.369 Euro. Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetrag je Anlage mit den im Punkt 4 genannten Summen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.
- (2) Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz.
- (3) Die Zuwendungsanträge sind von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.
- (4) Förderfähig sind Maßnahmen, die seit dem 01.01.2021 begonnen wurden; vor diesem Datum eingeleitete Maßnahmen sind nicht förderfähig.
- (5) Beträge, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen dieses Erlasses verwendet wurden, sind zurückzuzahlen.

## **7. Berichtspflichten**

Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz übermittelt zu Händen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport Ref. 34 folgende Informationen:

- (1) Jeweils zum 31.12.2021, 30.06.2022, 31.12.2022 und 31.12.2023 eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart, konkreten Standort und die Höhe der geförderten und bis zum 31.12.2022 abgerufenen Kosten. Diese und weitere Informationen sind gemäß „Anlage 2 – Nachweis der Fördermittel“ zu liefern.
- (2) Nach Beendigung des Programms ist eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen ebenfalls gemäß „Anlage 2 – Nachweis der Förderung“ zu erbringen.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.
- (2) Im Bewilligungsbescheid wird zum Ausdruck gebracht, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes/des BBKs beruht und legen den Förderungsempfängern auf, die Förderung durch den Bund / das BBK während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.

## **9. Anlagen**

Die Anlagen

„Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“,  
„Anlage 2 – Nachweis der Fördermittel“

sind Bestandteil des Erlasses.

Im Auftrage

Ingo Marek